

Az.: 5 A 779/12  
2 K 293/11

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau  
2. des Herrn  
beide wohnhaft:

- Kläger -  
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde  
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwassergebühren 2008, 2009 und 2010  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 10. Dezember 2013

### **beschlossen:**

Auf Antrag der Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Oktober 2012 - 2 K 293/11 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

### **Gründe**

- 1 Die Berufung ist gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen. Solche ernstlichen Zweifel bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).
- 2 Das Verwaltungsgericht hat der Klage, mit der die Kläger sich teilweise gegen Abwassergebührenbescheide wenden, stattgegeben. Niederschlagswassergebühren seien nur in Höhe von 10 % des üblichen Satzes festzusetzen, weil die Kläger über ein Regenrückhaltebecken mit einem Notüberlauf zur Kanalisation verfügten. Der Anspruch auf Kürzung sei auch nicht durch § 45 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 43 Abs. 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Beklagten ausgeschlossen, wonach Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen seien. Die Kläger hätten bereits 2006 einen entsprechenden Antrag gestellt. Hiergegen wendet die Beklagte in der Begründung ihres Zulassungsantrages u. a. ein, das Urteil begegne ernstlichen Zweifeln, weil ein Antrag auf angemessene Kürzung der Abwassergebühr im Einzelfall erst nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides gestellt werden könne. Die Kürzung

einer Niederschlagswassergebühr setze deren Festsetzung und Erhebung voraus. Es handele sich um eine Bestimmung mit Erlasscharakter i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 227 AO.

- 3 Mit der Erwägung, dass es sich um eine erlassähnliche Vorschrift handelt, hat die Beklagte das angegriffene Urteil schlüssig in Zweifel gezogen. Nach § 45 Abs. 3 Satz 1 AbwS (unverändert in den Fassungen vom 6. Dezember 2005 und vom 17. Dezember 2008) ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen, wenn im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche (§ 45 Abs. 1 und 2 AbwS) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine spezielle Bestimmung, die die abweichende Festsetzung von Abgaben aus Billigkeitsgründen zum Gegenstand hat (vgl. allgemein: § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 163 Satz 1 und 3 AO) und Ähnlichkeiten zum Erlass (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 227 AO) aufweist. Ein Anspruch auf abweichende Festsetzung oder Kürzung der Abgabe im Einzelfall macht einen Abgabenbescheid aber nicht rechtswidrig. Der Kürzungsanspruch oder der Anspruch auf abweichende Festsetzung ist vielmehr in einem gesonderten Verfahren im Wege des Antrags, ggfs. Widerspruchs und der Verpflichtungsklage durchzusetzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Juni 1994, NVwZ 1995, 1213, 1215 für den Billigkeitserlass; SächsOVG, Urt. v. 4. Juni 2008 - 5 B 65/06 -, juris Rn. 86 und v. 19. März 2008 - 5 B 840/05 -, juris Rn. 32, zu § 163 Abs. 1 Satz 1 und § 227 AO, sowie Beschl. v. 25. März 2009 - 5 B 409/07 -, juris Rn. 5 zu einem Erlass nach dem Sächsischen Brandschutzgesetz). Dies führt dazu, dass im Rahmen der hier erhobenen Anfechtungsklage gegen die Abwassergebührenbescheide nicht zu prüfen ist, ob ein solcher Anspruch auf eine Kürzung der Abwassergebühr im Einzelfall besteht. Da die vorliegenden Abwassergebührenbescheide somit unabhängig davon rechtmäßig sind, ob den Klägern der vom Verwaltungsgericht bejahte Anspruch auf Kürzung zusteht, ist die Berufung zuzulassen.

- 4 Hinsichtlich der weiteren Sachbehandlung weist der Senat indes auf Folgendes hin: Die Beklagte wird unabhängig vom vorliegenden Verfahren zu prüfen haben, ob die Kläger bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen

Gebührenbescheids (§ 45 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 43 Abs. 4 AbwS) einen Antrag auf Kürzung gestellt haben. Hierbei werden auch die an die Beklagte gerichteten Widersprüche einschließlich ihrer Begründung in den Blick zu nehmen sein. Soweit ein rechtzeitigiger Antrag vorliegt, wird zu prüfen sein, ob und in welcher Höhe nach § 45 Abs. 3 AbwS eine Kürzung vorzunehmen ist. Ein nach der Satzung bestehender Kürzungsanspruch könnte nicht durch Verwaltungsvorschriften des Bürgermeisters wieder eingeschränkt werden.

5 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

### **Belehrung zum Berufungsverfahren**

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des

Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,

2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Dehoust

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*